

Staatspolitische Kommission  
3003 Bern

Elektronischer Versand an:  
[Spk.cip@parl.admin.ch](mailto:Spk.cip@parl.admin.ch)

Bern, 29. März 2019

## **Vernehmlassung zu 16.403 s Pa.Iv. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an der oben erwähnten Vernehmlassung beteiligen zu können.

Mit der parlamentarischen Initiative 16.403 «Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene» wird vorgeschlagen, dass Schutzbedürftige (S-Status) wie schon jetzt vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-Status) drei Jahre bis zur Zusammenführung ihrer Familie warten und zusätzliche Bedingungen bezüglich wirtschaftlicher Situation und Integration erfüllen müssen. Aktuell haben Schutzbedürftige wie anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus Anspruch auf eine sofortige Familienzusammenführung. Dies sei der Grund, dass der Bundesrat den S-Status zurzeit nicht anwende, weil dieser mit der jetzigen Regelung eine zu grosse Belastung für das Asylsystem sei, so die Begründung für den Verschärfungsvorschlag.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund weist dieses Anliegen der Pa. Iv. 16.403 entschieden zurück. Art. 14 der Bundesverfassung verankert das Recht auf Eheleben und Familien, verschiedene Menschenrechtsabkommen garantieren den Schutz der Familie. Die geltende, ausschliesslich für vorläufig Aufgenommene geschaffene restriktive Regelung verhindert schon jetzt bei vielen Personen mit F-Status, dass sie das Grundrecht auf Familienleben in Anspruch nehmen können. Insbesondere die dreijährige Wartefrist sowie der Wohn- und Finanzbedarf erschweren Familienzusammenführungen für vorläufig Aufgenommene massiv: 2016 wurden gemäss Positionspapier der Caritas<sup>1</sup> gerade mal 46 Angehörige von vorläufig Aufgenommenen in die Schweiz nachgezogen.

---

<sup>1</sup> [https://www.caritas.ch/fileadmin/user\\_upload/Caritas\\_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionspapier/2017/2-17\\_positionspapier\\_familiennachzug.pdf](https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionspapier/2017/2-17_positionspapier_familiennachzug.pdf) (7.März 2019)

Dass die mit der Pa.lv.16.403 beabsichtigte Einschränkung des Rechts auf Familie nur dank dem Schweizer Vorbehalt zu Artikel 10 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention überhaupt mit dieser vereinbar ist, erachten wir als besonders beschämend. Kinder- und Menschenrechte müssen vorbehaltlos gültig sein – gerade in der Schweiz.

Der SGB fordert, dass der Staat, anstatt die Aushöhlung des Rechts auf Familie und des Kinderschutzes weiter voran zu treiben, vielmehr allen Menschen, die in der Schweiz Schutz suchen – ob mit S-, F- oder Asylstatus – ihr Recht auf Familienleben garantieren muss. Dies ohne Wartezeit und ohne kaum zu erfüllende Bedingungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Vania Alleva  
Vice-présidente



Giorgio Tuti  
Vice-président



Regula Bühlmann  
Secrétaire centrale